

RS OGH 1983/3/25 6Ob593/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.1983

Norm

AußStrG §14 Abs2 B3

ZPO §502 CA1

Rechtssatz

Geht die 2. Instanz in ihrer Entscheidung einerseits davon aus, daß die Ehe der Kindeseltern aus dem Alleinverschulden der Ehefrau geschieden wurde, andererseits, daß der Ehemann, weil die Ehe aus seinem Verschulden geschieden wurde, der Mutter des Kindes gegenüber gemäß § 66 EheG voll unterhaltpflichtig sei, so ist diese Entscheidung so widerspruchsvoll und unverständlich, daß von einer Vornahme der Bemessung des gesetzlichen Unterhalts nicht gesprochen werden kann.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 593/83

Entscheidungstext OGH 25.03.1983 6 Ob 593/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0104916

Dokumentnummer

JJR_19830325_OGH0002_0060OB00593_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at